

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schleifische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Morchplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sowie Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich auch die Post 50 Pf.

Ein interessanter Briefwechsel.

(Sitzung des Zentralausschusses vom 4. März 1924 aufgelöst.)

Wir empfehlen unsern Kollegen die aufmerksame Lektüre der beiden nachfolgenden Briefe:

Reichsarbeitsgeberverband Deutscher Gemeinden u. Kommunalverbände.
Charlottenburg, den 5. März 1924.

An den Vorstand des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter,
Am 4. d. M. fand vor dem Zentralausschuß für Arbeiterlöhnen der Gemeinden und Kommunalverbände eine Streiksache des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kreise der Mitteldeutschen Gauleitung des Gemeindearbeitersverbandes über die befristete Neuregelung der tariflichen Arbeitszeitbestimmungen an. Es handelte sich um einen Gesamtinteressenstreik. Den vom Zentralausschuß zu fallenden Schiedspruch anzunehmen oder abzulehnen stand beiden Streikparteien nach dem geltenden Tarifrecht frei.

Nach mehrstündiger Verhandlung und beendeter Beratung im Kreise der drei vom Herrn Reichsarbeitsminister ernannten Anparteilichen, der Verwaltungsvorteiler und der vom do. ligen Verbande ernannten Arbeitnehmerbeisitzer erklärten diese durch ihren Obmann, Herrn Müntner, Mitglied des Reichswirtschaftsrats, vor der Abstimmung über den Schiedsvorschlag der drei Anparteilichen, daß sie wegen sachlicher Nichtübereinstimmung mit dem Schiedsvorschlage eine weitere Mitarbeit ablehnten und einigten sich hierauf.

Die betreffende sowie eine weitere für die Sitzung angelegte gleich wichtige Streiksache konnte infolge der eingetretenen Beschlußunfähigkeit des Zentralausschusses nicht weiter bzw. überhaupt nicht verhandelt werden.

Dieses Verhalten der von dort entsandten Herren Beisitzer bedeutet einen gefährlichen Tarifbruch insofern, als es damit unmöglich wurde, die schwebenden Streitfragen gemäß den bindenden Bestimmungen des vereinbarten Reichsmanteltarifvertrages für die Gemeindearbeiter vor der obersten Tarifinstanz zum Austrag zu bringen. Der Tarifbruch muß als um so schwerwiegender angesehen werden, da die von dort entsandten Herren Beisitzer dem Vorstande des Gemeindearbeitersverbandes angehören. Es verzieht auch in hohem Maße den von hier in ständiger Übung gepflegten Gedanken, gedeihlicher vertrauensvoller Arbeitsgemeinschaft, kann die vielfach bereits erschütterte Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit des Tarifvertragswesens nicht befestigen und schlägt dem jederzeit von Seiten der kommunalen Verwaltungen und ihrer Vertreter gezeigten Entgegenkommen sowie dem von hier immer wieder betonten und bewiesenen wirtschaftlichen Verständigungswillen des Reichsarbeitsgeberverbandes und seiner Mitglieder in geradezu brutaler Weise ins Gesicht.

Der in so krasser Form erfolgte Tarifbruch macht den Mitgliedern des Reichsarbeitsgeberverbandes es zunächst unmöglich, den Zentralausschuß als oberste Tarifinstanz anzurufen, und zwar solange, bis ausreichende Sicherheiten gegeben sind, die eine Sabotage des Tarifschiedswesens ausschließen.

Welche weiteren Folgen für das bestehende und künftige Tarifvertragsrecht zu ziehen sind, bleibt der Entscheidung des Gesamtverbandes des Reichsarbeitsgeberverbandes vorbehalten. Es ist schon jetzt darauf hinzuweisen, daß man in kommunalen Kreisen und in der Öffentlichkeit nur mit äußerstem Bestreben von dem jede Arbeits- und Volksgemeinschaft verneinenden Tarifbruch Kenntnis nehmen, daß man aber auch innerhalb der künftigen Arbeitsnehmer-

schaft selbst dem Vorgang keinerlei Verständnis wird entgegengebracht können.

Da hier nicht bekannt ist, ob der geschilderte Tarifbruch vom Gesamtvorstande des dortigen Verbandes gebilligt wird, wird ergebenst um gefällige Aufklärung gebeten.

gez. Dr. Sternberg-Rausch, Stadtrat a. D.

Hierauf hat unser Verbandsvorstand unterm 10. März 1924 folgendes geantwortet:

An den Reichsarbeitsgeberverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände, Berlin-Charlottenburg.

Zum Schreiben vom 5. d. M. haben wir folgendes zu erwidern: Sowohl im Abjah 1 und 2 ohne Abhandlung über die geschäftsmäßige Erledigung der bei dem Zentralausschuß anhängig gemachten Streitfragen gegeben wird, halten wir eine solche für völlig überflüssig.

Die Arbeitnehmervertreter haben nicht „wegen sachlicher Nichtübereinstimmung mit dem Schiedsvorschlage“ die Mitarbeit abgelehnt, sie haben vielmehr schon in der Beratung über die von den Arbeitgebervertretern beantragten Verschlechterungen des von der Bezirkschiedsstelle Mitteldeutschlands gefällten Schiedspruches eindringlich darauf hingewiesen, daß damit nach ihrer Auffassung ein Bruch des im Spruch des Zentralausschusses vom 13. Februar 1924 niedergelegten Tarifrechtes vor sich gehen würde. Als die Herren unparteilichen Vorsitzenden, dem Drängen der Arbeitgebervertreter nachgebend, diese tarifwidrige Verschlechterung des Spruches der Bezirkschiedsstelle herbeiführen wollten, konnten die Arbeitnehmervertreter den beabsichtigten Tarifbruch nicht anders verhindern, als daß sie ihre Mitarbeit verweigerten.

Sie gaben vor dem Verlassen des Verhandlungszimmers folgende Erklärung ab:

„Aus dem Verlauf der Beratungen haben wir erkannt, daß die Herren Arbeitgeberbeisitzer und die Herren Anparteilichen unsere dringenden Mahnungen unbeachtet zu lassen gedanken und beabsichtigen, einen Entschluß zu fällen, der

1. im unvereinbaren Widerspruch mit dem Sinn und dem Wortlaut der Entscheidung des Zentralausschusses vom 13. Februar 1924 steht, wonach im § 2 grundsätzlich die achtstündige Arbeitszeit anerkannt wurde, während jetzt grundsätzlich 9 Stunden festgelegt werden sollen,
2. eine Verlängerung der Arbeitszeit der in schwerster Beschäftigung arbeitenden Arbeiter von 48 auf 66 Stunden pro Woche vorseht und unter mißbräuchlicher Ausdeutung der Arbeitsbereitschaft auf die Arbeitszeit für die in leichten Betrieben beschäftigten Arbeiter gänzlich untragbar ist,
3. die im § 7 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember vorgeschriebenen Schaubestimmungen völlig unberücksichtigt läßt.

Die Arbeitnehmerbeisitzer lehnen es daher ab, an der Weiterverhandlung über diesen Streitgegenstand teilzunehmen. Wir bedauern die Haltung der Arbeitgeberbeisitzer und der Herren Anparteilichen und müssen es Ihnen überlassen, aus der nunmehr entstandenen Situation die Konsequenzen zu ziehen.“

Die Rechtsauffassung, als ob nun die Arbeitnehmervertreter mit ihrer Weigerung, den Spruch des Zentralausschusses vom 13. Februar 1924 in das Gegenteil umzulegen zu helfen, „größtlichen Tarifbruch“ begangen haben, ist wohl, gelinde gesagt, als eine Leiche zu bezeichnen. Will man, daß wir dazu beitragen, daß der Zentralausschuß zu einer Arbeitszeitverlängerungsmaschine ausgebaut wird? Dazu werden wir uns selbstverständlich nicht hergeben. Wenn die Geschäftsstelle von der hochsprachenden Weise schreibt, in der ihre „in ständiger Übung gepflegten Gedanken geistlicher und vertrauensvoller Arbeitsgemeinschaft“ angeblich verlehrt sein sollen — und ihrem immer betonten und bewiesenen (?) wirtschaftsfriedlichen Verständnis „Gegensatz“ —, so müssen wir schon gestehen, daß uns dafür jedes Verständnis fehlt. Sollten derartige Gedanken bei der Geschäftsstelle je bestanden haben, so bedauern wir, daß diese nie in die Öffentlichkeit umgewandelt worden sind. Derartige Tugenden gerühmt hat sich die Geschäftsstelle des öfteren, aber immer ist das „Eigenlob“ gewesen und geblieben. Eigentümlich berührt uns auch, daß die Überzeugung von der Zweckmäßigkeit des Tarifvertragswesens bei der Geschäftsstelle bereits stark erschüttert war, da wie hieraus entnehmen müssen, daß dann diese Überzeugung nie sehr stark gewesen sein kann. Denn, wie könnte die Geschäftsstelle auch nur eine Minute lang auf den Befehlen kommen, daß Arbeitnehmervertreter sich dazu mißbrauchen lassen könnten, das Tarifvertragswesen zu einem Prokrustesbett für die Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse ausbauen zu helfen. Zugabe sei, daß von selten mancher Kommunalverwaltungen und ihrer Vertreter, wenn auch nicht jederzeit, wie es in dem Brief heißt, aber doch immerhin des öfteren den Arbeitern entgegenkommen gezeigt worden ist. Diese Tatsache darf aber nicht die Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes auf der Rückseite ihres Kontos buchen. Richtig ist nur, daß die Geschäftsstelle des Reichsarbeitgeberverbandes des öfteren, ja viel zu oft möchte man fast sagen, vom Verhandlungswillen geredet hat, gearbeitet hat die Geschäftsstelle stets nach dem Prinzip, die bestehenden besseren Verhältnisse abzubauen und die bestehenden schlechteren Verhältnisse noch zu verallgemeinern. Das getan zu haben, darf die Geschäftsstelle unbestritten für sich in Anspruch nehmen.

Da der Gesamtvorstand des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter nicht anerkennen kann, daß in dem Verhalten seiner Vertreter im Zentralausschuß ein Tarifbruch zu finden ist, erbringt sich die Beantwortung der Frage, ob dieser angebliche Tarifbruch gebilligt werde. Hätten die Verbandsvertreter in der Sitzung am 4. März 1924 entsprechend den Verschlechterungsanträgen der Arbeitgebervertreter, wenn auch nur passiv, daran mitgewirkt, daß der dem Spruch des Zentralausschusses vom 13. Februar 1924 zugrunde liegende Tenor nicht gemäß § 20 Ziffer 1 des Reichsmanteltarifs zur Durchführung kam, dann hätten sie sich des größtlichen Vertrauensbruches gegenüber ihren Mandatgebern schuldig gemacht.

Der Verbandsvorstand.

Wir glauben, daß dieser interessante Briefwechsel unsern Kollegen auch ohne jeglichen Kommentar klar verständlich ist, möchten daher nur noch hinzufügen, daß unsere Stellungnahme ganz unzweideutig gegeben war.

Der Schiedsspruch vom 22. Januar 1924 bedeutet nach unserer wiederholten Darlegung einen Fehlspruch und Tarifbruch.

Der „endgültige Entscheid“ vom 13. Februar 1924 hätte bei logaler Auslegung eine Brücke für beide Teile sein können, auch fernerhin den tariflichen Frieden zu erhalten.

Statt dessen wurde am 26. Februar 1924 im Falle Ostpreußen mit Hilfe von drei unparteiischen Vorsitzenden ein Schiedsspruch gefällt, gegen den wir aufs heftigste protestiert und den wir wiederum als einen Fehlspruch und Tarifbruch bezeichnen müssen.

Als man dann am 4. März 1924 dazu überging, den Ostpreußischen Fehlspruch nun auch für Mitteldeutschland anzuwenden, war das Maß des Erträglichen voll. Unsere stundenlangen heftigen Proteste und Ermahnungen nützten auch in diesem Fall nicht, und so ist die Zentralausschuß-Sitzung ausgefallen. Es erscheint uns auch für die Zukunft ganz ausgeschlossen, daß man mit Hilfe des Zentralausschusses über den eigenen „endgültigen Entscheid“ vom 13. Februar 1924 hinweg eine Arbeitszeit diktiert, die weder im Sinne der Arbeitszeit-Verordnung noch der so viel zitierten Wirtschaftlichkeit der Gemeindebetriebe — von Vernunft und Menschlichkeit ganz zu schweigen — liegen kann.

Wir wissen uns in diesen Dingen durchaus eins mit allen unsern 200 000 Kollegen und darum:
Hände weg von solchem Spiel!

Da der gleichen Angelegenheit mag noch folgendes gesagt werden:

Man kann sich des Eindrucks kaum erwehren, daß die Geschäftsstelle des Reichsarbeitgeberverbandes Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände an die nachgeordneten Bezirksorganisationen die Anweisung gegeben hat, unter Bruch der tarifvertraglichen Bestimmungen den 10- bzw. 12-Stundentag unter allen Umständen zur Durchführung zu bringen. Da die Arbeitgeber in den Bezirken allein die Macht und den zweifelhaften Mut anscheinend dazu nicht aufbringen, sollen die tariflichen Schiedsstellen als Mittel zum Zweck mißbraucht werden. Man hoffte wahrscheinlich, besonders mit der jetzt geforderten Befehle des Zentralausschusses mit drei unparteiischen Vorsitzenden, das gesüßte Instrument gefunden zu haben, um das Diktaturgefühl mit einem Schein des Rechts umkleiden zu können. Der Spruch des Zentralausschusses vom 13. Februar 1924 besagt, daß die Arbeitszeit grundsätzlich 8 Stunden beträgt, Mehrarbeit bis 9 Stunden vom Arbeitgeber verlangt, weitere Mehrarbeit aber vereinbart werden müsse. Der Zentralausschuß hat unter Vorbehalt des Herrn Unparteiischen, der vorliegend den Spruch fällen half, am 26. Februar 1924 in einer Streitsache Ostpreußen entschieden, daß die Arbeitszeit „grundsätzlich neun Stunden beträgt. Die 10 Stunde muß auf das diktatorische Verlangen ohne Murren geleistet werden. Die Bestimmung des Spruches des Zentralausschusses, wonach für Schichtarbeiter der Achtstundentag dort aufrechterhalten wird, wo diese Arbeitszeit vor dem Kriege bereits bestand, will man dadurch umgehen, daß entschieden wurde, die Achtstundenschicht verlängert sich bei etwa vorhandener Dienstbereitschaft bis auf 12 Stunden! Das ist natürlich der erwünschte Fingerzeig, um die 12-Stundenschicht für Schichtarbeiter überall durchzuführen, denn der Entscheid über das etwaige Vorliegen von sogenannter Dienstbereitschaft wird in das Ermessen der Betriebsleitung gestellt.

Der für Ostpreußen gefällte Schiedsspruch sollte nun das Sprungbrett sein, von dem aus die Gemeindearbeiter unter Mithilfe des Zentralausschusses in den Sumpf des 10- und 12-Stundentages hinaabgeführt werden sollten. Die Geschäftsstelle des Reichsarbeitgeberverbandes und die Arbeitgeberbeisitzer waren naive genug, anzunehmen, daß dieser Ordnung, der ehrlichen Arbeitsgemeinschaft von den Arbeitnehmervertretern im Zentralausschuß, wenn auch unter Protest, so doch letzten Endes Mithilfe geleistet werde, insofern haben sich die Arbeitgeber doch gewaltig verrechnet.

Der Bezirksarbeitgeberverband von Mitteldeutschland hatte gegen einen Spruch der Bezirkschiedsstelle vom 27. Februar 1924 über die Regelung der Arbeitszeit Berufung eingelegt. Seine Forderungen, grundsätzlich nur die neunstündige Arbeitszeit zur Durchführung zu bringen, mit der Abweichung, daß für fast alle nicht werbenden Betriebe der 10- bzw. 12-Stundentag festgelegt werden sollte, wurde von der Bezirkschiedsstelle nicht bis zum „h“ Rechnung getragen. Im entscheidenden Punkte wurde nämlich in Magdeburg folgender Schiedsspruch gefällt:

„In § 2 Ziffer 1a: 1. Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit beträgt neun Stunden für den Tag bzw. 54 Stunden für die Woche einschließlich der Pausen. Soweit örtlich oder betrieblich eine Verkürzung der Arbeitszeit bis auf 8 Stunden täglich — 48 Stunden wöchentlich — aus wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen zweckmäßig ist, kann sie örtlich mit Zustimmung der Verbände vereinbart werden. Soweit örtlich oder betrieblich eine Verlängerung der Arbeitszeit über 9 Stunden hinaus auf 10 Stunden erforderlich und die 10. Arbeitsstunde nicht bereits durch eine der nachstehenden Bestimmungen festgelegt ist, bleibt ihre Einführung im Anwendung des § 3 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 örtlicher oder betrieblicher Vereinbarung überlassen.“

Diese Entscheidung schlen den Arbeitgeberbeisitzern als ein Hindernis, ihre kulturfeindlichen Pläne durchzuführen. Als die unparteiischen Vorsitzenden dem Drängen der Arbeitgeber unter Nichtbeachtung der grundsätzlichen Auffassung des Spruches des Zentralausschusses vom 13. Februar 1924 nachgeben wollten, erklärten nurmehr unsere Verbandsvertreter, daß sie eine, wenn auch nur stillschweigende Mithilfe an diesem Aktenat auf die Arbeiterrechte ablehnen müßten. Nachdem allen unsern Mahnungen und Vorstellungen zum Trotz die Arbeitgeber und die unparteiischen Vorsitzenden den Königsberger Spruch auch für Mitteldeutschland verkünden wollten, verließen die Arbeitnehmervertreter die Verhandlung, nachdem sie in besonderer Beratung vorher Stellung dazu genommen hatten. Kollege Müntner hatte hierzu namens der Arbeitnehmer erklärt, daß wir es unter solchen Umständen nicht ver-

antworten können, weiter an diesem Beschluß des Zentralausschusses mitzuwirken. Damit war der Zentralausschuß im gegebenen Augenblick beschluß- und verhandlungsunfähig geworden.

Die Erziehung des Spruches der Bezirkschiedsstelle durch die in der Streitfrage Ostpreußen gefällte Entscheidung des Zentralausschusses muß von uns als Bruch des Tarifrechts aufgefaßt werden. Der Spruch des Zentralausschusses vom 18. Februar 1924 ist in seinem grundsätzlichen Tenor — 8 Stunden Arbeit — Mehrarbeit bis 9 Stunden auf Verlangen — weitere Mehrarbeit nur im Wege der Vereinbarung — auch von den Arbeitgebern durchzuführen.

Die Arbeitgeber erklärten, der Reum- und Jehnstundentag bzw. die Zwölfstundenschicht wäre längst durchgeführt, wenn nicht der Zentralvorstand und die Gausleitungen durch ihre Maßnahmen hindernd im Wege ständen. Die Arbeiter wollten gerne die verlängerte Arbeitszeit auf sich nehmen, um dem Gemeinwohl zu dienen und dem Frontdienst für die Alliierten zu genügen.

Zum Schanden fügt man noch den Spott und Hohn! Erst speißt man die Arbeitnehmer unter dem Belagerungszustand mit Schindlöhnen ab, um sie dann zu zwingen, durch Längerarbeit die nackte Existenz zu fristen. Die weitere Folge wäre, daß Tausende und Zehntausende von Arbeitern auf das Straßenniveau fliegen und zum Ruhm des deutschen Vaterlandes verelenden.

Man hat dann noch die Stirn, den Arbeitnehmervertretern zuzumuten, ganz ruhig und sanft zu bleiben und solchen Raubbau an Gesundheit, Lebenskraft und -glück der Arbeiterklasse als unabänderliche Tatsache hinzunehmen. Die robusten Nerven dieser Herren geraten in unheilbare Schwingungen, wenn die Verbandsvertreter in etwas berberischen Formen ihre Anschauungen über diese Gewaltspolitik zum Ausdruck bringen.

Entgegen der Bestimmungen des § 1 der Arbeitszeitverordnung und dem Reichsmanteltarif will man ferner die Bemessung der durchschnittlichen täglichen 9 Stunden Arbeitszeit (letzten Endes auch des Jehnstundentages) im Jahresdurchschnitt vornehmen. Der Achtstundentag ist nach Auffassung der Arbeitgeber beispielsweise für Hoch- und Tiefbau, Kanalisation, Gärten-, Friedhofs-, Tiergartenverwaltungen, Vermessungs-, Maschinen-, Heizungsämter, Industriebahnen usw. nur im Sommer wirtschaftlich untragbar, im Winter genügt es, wenn im November und Februar 8 Stunden, Dezember und Januar sogar nur 6 Stunden — natürlich bei verkürzter Bezahlung! — gearbeitet wird. Uns interessiert nebenbei festzustellen, daß man im blinden Eifer sogar das unsinnige Verlangen stellte, daß in den Heizungsämtern im Sommer 10 Stunden und im Winter nur 6 Stunden gearbeitet werden soll. Wenn die Verbandsvertreter solchen Anträgen auch nur durch passive Mißhilfe zur Annahme verhelfen würden, müßten sie mit Recht für die Folgeerscheinungen — wenn auch nur moralisch — verantwortlich gemacht werden. Können die Bettelplandinge, die heute gegabt werden, im Winter nur für 6 Stunden zur Auszahlung, so müßten die Arbeiter zu Spitzbuben werden und die Arbeiterinnen würden auf die Straße getrieben, um sich einigermaßen vor dem glatten Verhungern zu schützen. Wollen die Arbeitgeber die moralische Verantwortung für die Auffüllung der Gefängnisse und aller Elendsstationen des Proletariats auf sich nehmen? Einer dieser Herren glaube uns empfehlen zu sollen, solche Feststellungen nicht „mit buntem Vinkel“ der „Gewerkschaft“ vorzunehmen. Wir möchten dazu sagen, man möge es gefälligst nicht zu bunt treiben! Uns interessiert die einzelne Person im Kreise der Arbeitgeber an und für sich gar nicht. Wir kämpfen um die Sache. Wer aber unserem Kulturkampf um die Wahrung der Menschen- und Staatsbürgerrechte der Arbeiterklasse hindernd in den Weg tritt, muß sich gefallen lassen, daß wir ihm unsere Meinung ungeschminkt zum Ausdruck bringen. Wenn die Arbeiter feststellen müssen, daß die Geschäftsstelle des mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes, gestützt durch die Haltung der Geschäftsstelle des Reichsarbeitgeberverbandes, es wagen kann, für Förstner und Wächter eine 72stündige „Arbeitszeit“ zu beantragen, auf der anderen Seite aber Arbeiter, die 30 Jahre in städtischen Gaswerken gearbeitet haben, mit 60 und schreibe 30 Mark Abfindung zum Tempel hinausgeworfen werden, dann kann nicht nur, dann muß jedem Arbeitnehmervertreter die Galle ins Blut steigen.

Damit allein ist es natürlich nicht getan. Die Faust auf dem Tische hilft nichts. Macht gegen Macht entscheidet auch dieses Ringen. Sollen wir nicht wehrlos Elendearbeit leisten, dann stürzt die Welten der gewerkschaftlichen Organisation! Wenn wir insofern der ungünstigen Wirtschaftslage vorübergehend in eine Verteidigungsstellung gedrängt wurden, wollen wir kalten Blutes auf den Augenblick harren, wo wir wieder zum Angriff vorgehen können.

Parum, Kollegen, bleibt unverzagt!

Ist die Friedensmiete die Voraussetzung für die Herstellung neuer Wohnungen?

Ich in Deutschland auch schon vor dem Kriege eine Wohnungsnot festanden hat, kann schlechterdings niemand bestreiten, der jemals ernstlich die amtliche Wohnungsstatistik verfolgt hat. Waren doch, um nur einige Beispiele zu nennen, im Jahre 1905 in Leipzig noch 3987, in Königsberg 4630, in Hamburg 5662, in Breslau 6876, in Chemnitz 7457, in Berlin 24 500 Wohnungen von nur einer Stube, die mit mehr als 6 Personen, und von nur 2 Stuben, die mit mehr als 11 Personen besetzt waren. In Berlin waren im Jahre 1910 noch 6899 Wohnungen, die aus einem nicht heizbaren Raum bestanden, und 41 963, die ein heizbares Zimmer hatten und dauernd mit 5—13 Menschen besetzt waren. In Halle machte man einem Vortragsredner den Vorwurf der Übertreibung. Darauf wurde mit der Stadterwaltung eine amtliche Untersuchung veranstaltet und als Norm 10 Kubikmeter Luftraum für einen Erwachsenen (= 2 x 2 x 2 1/2 Meter) und für ein Kind 5 Kubikmeter (Größe gleich etwa einer Raquiertische) festgesetzt. Nachdem man mit dem ersten Polizeirevier fertig war, wurde die Untersuchung abgebrochen, da sich schon 148 Wohnungen gefunden hatten, die diesem wahrhaft mehr als bescheidenen Anspruchs nicht genügten. Im Magistratsbericht heißt es wörtlich: „Das hätte niemand in der Verwaltung für möglich gehalten.“ — Man bedenke, daß die Vorschriften für Zuchthäuser jedem Verbrecher 28 Kubikmeter Luftraum zubilligt.

Zeigt dieses statistische amtliche Ergebnis, daß schon in Friedenszeiten die Friedensmieten keine Gewähr für die menschenwürdige Unterbringung der Bevölkerung verbürgte, so sollen die nachfolgenden Erwägungen beweisen, daß die Einführung der untragbaren Friedensmiete auch dann die Neubautätigkeit in keiner Weise anregt, wenn sie reiflos dem Hausbesitzer in den Schoß fällt. „Bevolligt uns Friedensmieten, dann gibt's keine Wohnungsnot,“ so rufen die Hausbesitzer. Zunächst wird auch ein Hausbesitzer nicht bestreiten, daß er als Hausbesitzer an der Schaffung neuer Wohnungen kein Interesse hat. Für ihn soll der Hausbesitz eine Einnahmeweise, eine Verdienstmöglichkeit sein, die er je nach Konjunktur mehr oder weniger auf Kosten der Mieter ausnützt. Kein Mensch kauft ein Haus in der Absicht, an ihm zuzufehen. Entweder sollen die Mieter ihm eine Rente sichern, oder er will beim Verkauf — also durch Spekulation — Geld verdienen.

Die Ertragsausichten werden für ihn naturgemäß bei Ersetzung neuer Wohnungen geringer. Das geben ehrliche Hausbesitzer auch zu. Haben sie doch wiederholt in Streitverfahren wegen Höherfestsetzung von Grundmieten sich mit Erfolg darauf berufen, daß die Mieten im Frieden deshalb zu niedrig gewesen wären, weil ein Ueberangebot an Wohnungen — also für den Hausbesitz unangenehme Konkurrenz — vorhanden war. Der Hausbesitzer als solcher hat also gar kein Interesse an der Herstellung neuer Wohnungen, denn mit jeder neuen Wohnung schmälert sich seine Aussicht auf Verdienst. Er ist daher auch nicht derjenige, der neue Wohnungen herstellt oder hergestell hat. Die Herstellung neuer Mietwohnungen lag in Friedenszeiten allein in den Händen von Unternehmern, die beim schnellen Verkauf sich mit einem meist recht bescheidenen Verdienste begnügten.

Kann für jedes Unternehmen der angemessene Ertrag eine erhebliche und selbstverständliche Vorbedingung.

Wie steht es damit beim Neubau in jetziger Zeit? Wer soll mit dieser ersten Frage auch nur flüchtig beschäftigt hat, weiß, daß schon der Bau an sich heute um 30 bis 50 Proz. — wenn nicht noch mehr — teurer ist als im Frieden. Beim Neubau entfallen rund 40 Proz. auf Löhne und 60 Proz. auf Baustoffe. Gewiß: Die Löhne für die Bauhandwerker sind gegenüber 1914 um etwa rund 10 Proz. zurückgegangen, dafür sind aber die Preise für alle Baustoffe um 40 Proz. gestiegen. Ferner: Im Frieden kosteten Hypothekengelder 4—5 Proz., Baugelder etwa 7 bis 8 Proz. Jahreszinsen und waren reichlich vorhanden. Jetzt werden für Hypotheken 20 und mehr Prozent, für Baugelder bis 100 und mehr Prozent Bucherzinsen verlangt, und sie sind trotzdem nicht zu haben, weil die Kapitalisten bei anderen „Geschäften“ noch mehr „verdienen“. Aus all diesem ergibt sich für jeden Menschen, der den Mut hat, der Wahrheit ins Auge zu schauen und sie vor aller Öffentlichkeit zu bekennen, daß auch die doppelten Friedensmieten noch nicht ausreichen, um einen Neubau zu finanzieren, also zur Neubautätigkeit anzuregen. Die Forderung der Hausbesitzer: „Gebt uns die Friedensmieten, dann gibt's keine Wohnungsnot“, hält also einer ersten Nachprüfung nicht stand, und man muß sich nur wundern, daß selbst führende Männer der Verwaltungen, die, nebenbei bemerkt, meist Mieter sind und sich jedenfalls nie dazu bereit finden,

Ihrem Hausbesitzer die Friedensmiete freiwillig schon jetzt zu bezahlen, die Einführung der Friedensmiete als Vorbedingung für die Belegung der Neubautätigkeit zu fordern. Nun muß aber immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die ab 1. Oktober 1918 bestellten neuen Wohnungen der Zwangsbewirtschaftung überhaupt nicht unterliegen. Der Besitzer solcher Häuser kann mit jedem Beliebigen den Mietvertrag abschließen und unbeschränkte Miethöhe vereinbaren, die nach obigen Ausführungen, wenn er auf seine Kosten kommen soll, voraussichtlich das Doppelte der Friedensmiete, wenn nicht noch mehr, ausmachen wird. Aber deshalb braucht den alten Hausbesitzern, die ihre Hypotheken in entwertetem Papiergeld abgestoßen haben — sollten sie es bisher nicht getan haben, so brauchen sie nach der 3. Steuernotverordnung nur 15 Proz. der Goldhypothek zurückzahlen — oder ihre Häuser in der Inflationszeit für einen Bruchteil des Friedenswertes erworben haben, doch nicht die Friedensmiete gezahlt zu werden. Gerade in der heutigen Zeit größter Not und Entbehrung weiter Volksschichten hat nur erarbeitetes Einkommen seine Berechtigung. Der Hausbesitz ist kein Stand, kein Gewerbe, sondern eine Kapitalanlage. Nur der produktive Teil der Tätigkeit des Hausbesitzes, nämlich die tatsächliche Hausverwaltung, soweit sie nicht Vermögensverwaltung, sondern hauswirtschaftlich notwendige Tätigkeit ist, darf mit den Mieten usw. bezahlt werden. Hierzu ist aber die vom Hausbesitz geforderte Friedensmiete nicht mehr nötig. Sie führt nur zu einer ungerechtfertigten finanziellen Bevorzugung des Hausbesitzes, trägt aber zur Belegung der Neubautätigkeit nicht das Geringste bei.

Der Vollständigkeit wegen sei auch noch auf den letzten Vorschlag der Hausbesitzer zur Behebung der Wohnungsnot hier hingewiesen: „Aufhebung aller Zwangsbewirtschaftung, dafür freie Wohnungswirtschaft.“ Es lohnt sich nicht, auf die sich hieraus ergebenden Katastrophen für das verarmte, um seine Ersparnisse und den halben Friedenstohngebrauchte werttätige Volk einzugehen. Nur Selbstsucht und volkswirtschaftliche Unkenntnis können eine solche Forderung aufstellen. Die bisherige Wohnungsbauabgabe hat die ihr gestellten Aufgaben deshalb nicht erfüllen können, weil sie einerseits nicht wertbündig festgesetzt war und damit den unheilbaren Wirkungen der Inflation unterlag, andererseits in einer Form erhoben wurde, die einen zu großen Apparat erforderte und die Erhebung und Verteilung außerordentlich verzögerte. Der Grundgedanke der Wohnungsbauabgabe ist richtig. Wenn die Mieterchaft anerkennt, daß sich die Wohnungswirtschaft selbst tragen muß, so zieht sie auch daraus seit langem die Konsequenz, daß die notwendigen Bauforschüsse aus der Wohnungswirtschaft selbst entnommen werden müssen, soweit nicht andere Kapitalquellen erschlossen werden können. Der Mietzins in den Neubauten braucht aber nicht höher zu sein als in den Altbauten; daraus ergibt sich ohne weiteres die Notwendigkeit, einen Teil der Neubaulosten aus der Belastung der Altbauten zu decken. Nach der Stabilisierung unserer Währung bietet sich hier der Weg, unter Aufrechterhaltung des Gesetzes über die Wohnungsbauabgabe durch einen Hundertsatz der Friedensmiete, der

zugleich mit dem Mietzins gezahlt wird, reichliche Mittel für die Instandsetzung der Wohnungsneubautätigkeit auf einfachem Wege zu schaffen, dadurch zugleich die Arbeitslosigkeit zu mildern, Arbeitslosenunterstützungen zu ersparen und durch die Einkommensteuer weitere Einnahmequellen für den Staat zu erschließen.

Die Mietzinssteuer dagegen ist seit Jahrzehnten als die unsozialste Steuer erkannt und deshalb stets von allen Kreisen einmütig abgelehnt worden.

Für eine gesunde Wohnungspolitik einzutreten, muß Aufgabe jedes Menschen sein, der es mit dem Volke gut meint. In der bisherigen Weise geht es nicht weiter, wenn die Volksgesundheit nicht katastrophal zusammenbrechen soll. Aufbau der Sozialpolitik, nicht Abbau, wie gegenwärtig, muß die Parole sein. S. B.

Obige Darlegungen werden auch vom preussischen Wohlfahrtsministerium geteilt. In einer Aussprache, die es mit Sachverständigen auf dem Gebiete des Wohnungswesens am 8. März hatte, führte Staatssekretär Scheidt u. a. folgendes aus:

„Die Bautätigkeit sei nicht nur deswegen notwendig, weil die Wohnungsnot nicht anders bewältigt werden könne, sondern auch mit Rücksicht auf die Zustände am Arbeitsmarkt und zur produktiven Ausgestaltung der Erwerbslosenfürsorge. Es könne sich nicht darum handeln, die Zwangsbewirtschaftung zu verewigen, diese sei vielmehr für die preussische Sicherung nur ein notwendiges, sobald wie möglich zu beseitigendes Übel. (Wir sind in dieser Frage anderer Meinung. Die Zwangsbewirtschaftung ist u. G. nötig. Ihre heutige Art muß aber reformiert werden. Red. Gew.) Es ist eine Irrföhrung, wenn so getan wird, als wenn bei der Erreichung der Friedensmieten die Bautätigkeit wieder einsetzen könne. Die private Bauwirtschaft könne erst wieder beginnen, wenn die Rentabilität der Neubautätigkeit erreicht wird. Es betragen die Neubaulosten das 1,5fache, die Kosten der Mietbegünstigung das 2,2fache des Friedenswertes. Mindestens die dreifache Friedensmiete sei erforderlich, um eine Rentabilität der Bautätigkeit herbeizuföhren. Daraus ergibt sich, daß ein höherer Mietzins, der vor dem Krieg 2000 Mk. Miete gezahlt hat, jetzt 6000 Mk. Miete zahlen müßte, während er nur 4000 Mk. Einkommen hat. Die sofortige Einführung der freien Bauwirtschaft würde also eine Entkulturation der gesamten Wirtschaft und der Rentenmarkt bedeuten. Selbst eine völlige Erhöhung der Mieten und Gehälter würde die Neubautätigkeit nicht plötzlich zur Ausföhrung bringen können. Die Kreditnot würde das verhindern. Die Kreditnot lasse aber nicht nur auf dem unter Zwangsbewirtschaftung stehenden Bauparkt, sondern auch auf der gesamten übrigen Industrie und dem Handel, wo es ja eine Zwangsbewirtschaft nicht gibt. Es sind eben keine Kapitalgeber da, und daran hätte auch nichts geändert werden können, wenn während der Inflationszeit teilweise die Mieten höher gewesen wären. Jeder, der die Bauwirtschaft kennt, weiß, daß der Kredit für das Bauen immer erst dann vorhanden gewesen ist, wenn er von Industrie und Handel nicht gebraucht wird. In Geschäftskreisen, die der Zwangsbewirtschaft seit längerer Zeit nicht mehr unterliegen, sind die Mieten teilweise ungläublich geklettert worden. Die Umstellung auf Goldmieten ist vom preussischen Wohlfahrtsministerium mit der größten Beschleunigung betrieben worden, um die Instandhaltung der Häuser zu ermöglichen. Wir haben am 1. April mit 35 Proz. der Friedensmiete zu rechnen, die durch Nachschüsse für die erhöhte Grundsteuer usw. bis auf

Der Gewerkschaftsgebäude.

Man stelle sich einen Arbeiter mit folgenden Eigenschaften vor: geduldt, verhugelt, demütigt frömmend, immer ohne eigene Meinung, stets willföhrig in „gottgewollter“ Abhängigkeit, mit scheuem Blick nach oben schielend zu dem allmächtigen „Brother“, kurz mit allen häßlichen Eigenschaften behaftet, die der Egoismus des einzelnen gebiert — und wir haben vor uns den proletarischen Ich-Menschen, jenen blamablen Typ in der Arbeiterschaft, der nie aussterben wird, genau wie nach jahrhundertelanger Erziehung vererbte Hundedemut sich erst im zehnten Glied verflüchtigt. Das ist der Mann des „Ich“, dem Arbeiterbewegung und Männerstolz vor dem Industrieberrn und der „hohen Obrigkeit“ Helena ist, dem unter restloser Aufopferung seiner natürlichen Menschenwürde jedes Mittel recht ist, um nur selbst sich über den Wasser der Alltögligkeit — sei es auch als Knecht — zu erhalten. Er gleicht in Sinn und Tat dem demütigen Ziehhund, der schweißtriefend den Karren zieht, dafür Teilscherzgebete befehlt und dennoch die Hand des Herrn leckt, die ihm ein trockenes Stück Brot hinwirft. . . .

Wie anders der Ich-Mensch bürgerlicher oder feudaler Abkunft! Braval, frech und anmaßend in die Welt schauend, den proletarischen Ich-Menschen mit Fußstapfen regalierend, stiermäßig in Haltung und Handlung, das Klittervolk verachtend, die Arbeiterbewegung als Todfeind betrachtend, ein Lebensrecht nur für sich und seinesgleichen anerkennend — so repräsentiert sich uns der Ich-Mensch der bürgerlichen oder feudalen Gesellschaft.

Beide Typen gleichmäßig der Verachtung des echten Menschen

wert, im Wesen verwandt und nur in der Auswirkung ihrer Wesensgleichheit verschieden. Beide verkörpern das Ich, das nur an sich denkt, nur sich sieht und dem das Glend der Menschheit als gleichgültigste Sache der Welt erscheint.

Wie anders der andere und kraft des Organisationsgedankens bei weitem mehr vertretene Arbeitertyp: Stolz auf sich, stolz auf seine Arbeit, hellen Blickes in die Welt schauend, klaren Auges sein Geschick meisternd, aufrecht in der Haltung, freimütig und surschöns dem Unternehmer entgegen tretend bei Vertretung seiner wirtschaftlichen Interessen, kühn die Stimme erhebend für ein Besseres geben der Menschheit — das wäre auf den ersten Blick ein Mann, auf den das Schillerwort zutrifft: „Der Starke ist am mächtigsten allein.“

Und doch trifft dieses Wort nicht auf ihn zu. Stark ist er allerdings, aber nicht durch sein Alleinstein, sondern weil ihm das belebende Bewußtsein innewohnt, daß Tausende mit ihm zu gleichem Tun vereint sind und gleich ihm denken und handeln. Mächtig ist er, nicht weil er auf die eigene Stärke baut, sondern auf die Stärke seiner Mitstreiter, die sich am vollkommensten auswirken in der Organisations-, der Gewerkschaftsmacht. Das gibt ihm Kraft, das erhebt ihn riesengroß über den tagbuchelnden und schmeißwedelnden proletarischen Ich-Menschen, das erhebt ihn zum Volksmenschen, zum Mann des kühnen Wagens und der zukunftsfrohen Tat. Er ist der Wir-Mensch, der Repräsentant seiner Klasse, deren Kraft in der Organisation ihre volle Auswirkung findet.

Ich — wir, das sind die beiden Extreme. Das „Ich“ repräsentiert den Eigennuß und die krasse Selbstsucht, die Nichtachtung der anderen und die Vertretung des wahren Menschenwerts. Das „Wir“

42,5 Proz. erhöht werden können. Zu dieser Goldmiete bekommen wir noch 25 Proz. für die staatliche und kommunale Miete, so daß bereits am 1. April 67 Proz. der Friedensmiete erreicht sein werden. (Das bedeutet eine ungeheure Belastung der Arbeiter mit ihren schlechten Löhnen. Red. Gew.) Eine höhere Steigerung der Miete wird im Augenblick nicht verantwortet werden können. — Der Staatssekretär kündigt weitere starke Einschränkungen der Wohnungsämter an. Ein gänzlicher Abbau der Zwangswirtschaft sei noch nicht möglich. Er würde den Hausbesitzern ein großes Kapital zusteifen lassen, auf die die Hausbesitzer kein moralisches Anrecht haben, weil sie zum Teil ihre Hypotheken in entwertetem Gelde zurückgezahlt haben. — Zur Hebung der Bau-tätigkeit muß also in diesem Jahre entweder Staatshilfe ein-geleitet, oder sie wird überhaupt nicht möglich sein. Die bisherige Woh-nungsbaubausgabe ist durch die Inflation vollständig zu Bruch gegangen. Dafür stehen zur Verfügung 10 Proz. der Miete. Das macht bei einem Steuerfuß von 25 Proz. der Friedensmiete 50 Millionen Goldmark. Diese sollen als Hypotheken vergeben werden, in der Absicht, den schwebenden Privat-kredit durch einen Staatskredit zu ersetzen. Wenn damit die Hälfte der Baukosten bestritten werden soll, die andere Hälfte den Privaten verbleibt, so können damit etwa 18 000 Wohnungen sichergestellt werden. Andere Mittel stehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung, nämlich 3,6 Millionen Goldmark zum Bau von 1500 Landarbeiterwoh-nungen. Ferner stellt die preussische Regierung eine gewisse Summe für den Bau von Beamtenwohnungen zur Verfügung. Aus Reichsmitteln sollen weiter 7,5 Millionen Goldmark zur Fertigstellung unterbrochener Bauten aufgegeben werden. Insgesamt kann man also mit etwa 20 000 Wohnungen rechnen, die mit Staatshypotheken bebaut werden können. Bei der Herrichtung der Staatsfinanzen ist an eine Erhöhung dieser Zu-schüsse nicht zu denken, es sei denn, daß die Miete mehr einbringt.

Der Wohnungsminister betont, daß sich das preussische Wohlfahrtsministerium lediglich von gemeinwirtschaftlichen Rücksichten leiten lasse, und verweist unter anderem noch darauf, daß selbst in New York die Zwangswirtschaft für Wohnungen nicht aufgehoben werden konnte.

Die Gemeinwirtschaft in Rußland.

Die nachfolgenden Zeilen sendet uns der Vorsitzende des Arbeiter-Kommunalarbeiterverbandes, Kollege Kartischew, Moskau.

Vor der Oktoberrevolution gehörte der städtischen Wirtschaft nur ein Teil der Gemeindebetriebe und ein ganz unbedeutender Teil der städtischen Ländereien.

Die Basis der städtischen Einnahmen bildeten vor allem die städtischen Steuern und Abgaben und die sogenannten Einnahmen von den von der Stadt unabhängigen Unternehmungen. Die geringen Einnahmen und großen Ausgaben (Unterhalt der Heilanstalten, der Schulen und anderer Einrichtungen) verhinderten die Entwicklung der Städte. Beinahe alle Städte, mit wenigen Ausnahmen, führten ein elendes Dasein, da die besten Ländereien, der größte Teil der Betriebe und die ganze Häuserwirtschaft der Bourgeoisie gehörte. So war es bis zum Oktober 1917.

Die Oktoberrevolution übergab den Städten im Namen des aufstehenden Volkes 1. alle gemeinnützigen Betriebe: Wasserleitung,

Gaswerke, Straßenbahnen, Elektrizität und Beleuchtung usw., 2. die ganze Häuserwirtschaft, mit Ausnahme der kleinen von den Arbeitern für eigenen Gebrauch gebauten Häuser und 3. alle Ländereien im Bereiche der Stadt. Auf diese Weise hat die Oktoberrevolution beinahe die ganze Stadtwirtschaft in den Dienst der Allgemeinheit gestellt: die Wohnungen, das Licht, das Wasser und andere Zweige der städtischen Ordnung.

Vor der Revolution wurde die Gemeinwirtschaft von sogenannten Stadträten, die die Exekutivorgane der Stadtverwaltungen waren, geleitet. Diese Organe wurden von den wohlhabenden Klassen der Bevölkerung und von Personen, die eine gewisse Bildung besaßen, gewählt. Das Proletariat wurde nicht zur Teilnahme an der Leitung zugelassen, obgleich es eine erdrückende Mehrheit darstellte. Nach dem Oktobersturm erschien jedoch der Proletarier, setzte mit eisernem Besen allen Schmutz hinweg und übergab die Leitung der Gemeinwirtschaft denen, die sie geschaffen hatten.

Nach dem Oktober 1917 ging die Leitung der Gemeinwirtschaft in die Hände der lokalen Räte über, die jetzt als höchste politische administrative und wirtschaftliche Behörde einer Stadt oder eines Orts auftreten. Die Räte der Arbeiterdeputierten werden nicht von allen, sondern nur von der arbeitenden Bevölkerung, d. h. von den Arbeitern, Angestellten und Soldaten der Roten Armee gewählt. Auf diese Weise befindet sich die Leitung der Gemeinwirtschaft und die Regulierung des städtischen Lebens vollkommen in den Händen der Arbeiter. Für die praktische administrative Leitung der Gemeinwirtschaft besitzt der Rat ein spezielles Organ, das den Namen einer lokalen Wirtschaftsabteilung führt. An ihrer Spitze steht ein Leiter, der von dem Exekutivkomitee des Rates aus der Zahl der Mitglieder seines Präsidiums auf diese Posten gewählt wird.

Um die Arbeiter so viel als möglich zur Teilnahme an der Entwicklung der Gemeinwirtschaft und an der gründlichen Verarbeitung der sie betreffenden Fragen heranzuziehen, sind im Rate der Arbeiterdeputierten, aus Mitgliedern des Rates, kommunale Abteilungen gebildet.

Mitglieder einer solchen Abteilung können alle Mitglieder des Rates sein, die in dieser Abteilung zu arbeiten wünschen. Die Praktik hat jedoch gezeigt, daß in den meisten Fällen diese Abteilungen aus Mitgliedern bestehen, die mit der Gemeinwirtschaft eng verbunden, d. h. von den Gemeindebetrieben gewählt sind.

Die kommunalen Abteilungen der Räte arbeiten allerhand praktische Maßnahmen aus und unterbreiten diese zur Bestätigung dem Rate oder seinem Exekutivkomitee. Nachdem worden diese Verordnungen rechtskräftig und von der lokalen Wirtschaftsabteilung durchgeführt. In die administrative Durchführung dieser Maßnahmen durch diese Abteilung mischt sich die kommunale Abteilung nicht ein.

Die Teilnahme der Gemeinbearbeiter an der Entwicklung der Gemeinwirtschaft beschränkt sich nicht nur auf die Arbeit in dem Rate und in seiner Kommunalabteilung; sie berührt auch die Verbandsorgane, vom Betriebsrat angefangen, bis zum Zentralkomitee herauf, die am Aufbau und an der Leitung der Gemeinwirtschaft

dagegen bedeutet Stärke, Streben nach echtem Menschentum, Solidarität und Brudersinn, Allgemeinsinn, Aufklärung, Herausheben des Menschen aus dem engen Gefäß engstirnigen Kleinseins in die blauen Sphären der erhabenen Menschheitserhöhung. Ich — das heißt nichts, wir — das heißt alles. So singt unser Dichter May Dortu.

Und nun die Aufgabenstellung. Begreift du, lieber Leser, was hier den Menschen zum echten Menschen, zum kühnen Streiter für Recht und Gerechtigkeit erhebt, dessen Beispiel du nachzueifern sollst, folgend den edlen Schwingungen deines Herzens und deines Verstandes? Es ist die Organisation, die dich zum Menschen und Kämpfer erhebt, dein Verband ist es, der dir die Kraft und Stärke gibt, mit deinem Wagemut nicht nur dein eigenes Geschick, sondern auch das deiner Mitbrüder und Mitkämpfer in die Hand zu nehmen und zu meistern! Die Organisation ist es, die dir Solidarität, Interessengemeinschaft, Brüderlichkeit lehrt und die all dies durch ihr lebendiges Wirken zum Ausdruck bringt!

Ich weiß, daß heute die Sorgen des Alltags diese ethischen Werte der Organisation mehr als gut wäre in den Hintergrund drängen. Unsere Presse spiegelt diese Alltagsorgen der Arbeiter am lebhaftesten wieder, ihre Spalten sind gefüllt von Berichten über Lohnbewegungen und Kämpfe um ein größeres Stückchen Brot. Die Tagesfrage ist die Frage des Tages, denn die Räte des Volkes selgen sich von Tag zu Tag in erschreckender Weise. Gewiß ist auch dieses Ringen der Arbeiterschaft um ein bescheidenes Maß am Ende des Lebens ein Ausdruck des Wir-Menschentums, des allgemeinen Solidaritätsgedankens. Aber lassen wir bei all diesem Stre-

ben nicht den hohen ethischen, den menscheitsumspannenden Wert des Organisationsgedankens außer acht! Nicht nur auf das rein Materialistische der Bewegung, denn das allein vermag uns nicht zum reinen Menschentum zu erheben. Wer alle seine Sinne nur auf diesen Punkt konzentriert, der ist bei weitem noch nicht frei von den Schäden des Ich-Menschentums, und sein Organisations-, sein Verbandsinteresse kann bei irgendeinem gewerkschaftlichen Fehlschlag leicht erlöschen und ihn wieder in das alte „Nichts“ zurückwerfen. . . .

Darum pflegen wir trotz aller Alltagsnöte auch die ethische Seite unseres Strebens! Ein vollkommener Gewerkschaftler ist nur der, der den Zweck seines Verbandes nicht nur darin sieht, seine Lebenslage zu verbessern, sondern der die hohen ethischen Werte erfasst hat, die im Zusammenschluß zur Organisation liegen. Erst wenn er begriffen hat, daß mit der Organisation verknüpft ist das solidarische Streben nach Freiheit und Menschvollkommenheit, die Erhebung aus den niederen Gründen des egoistischen Ich-Menschentums, der niedrigsten Lebensauffassung zu den Sphären höchster Kultur und reinsten Menschentums, dann wird er auch in allen Lebenslagen getreu zur Organisation halten, getreu dem Dichterwort: Mensch sein heißt Kämpfer sein!

Das beherzigt. Dann werdet ihr den Wert der Organisation voll begreifen und zu ihr stehen in Freud und Leid, treu und unerschütterlich das Endziel im Auge:

Die Befreiung des Menschengeschlechts!

chaft mitarbeiten. Bei der Organisation der leitenden Organe der Gemeindegewerkschaft stellt der Verband seine Kandidaten auf die Posten der Leiter der Wirtschaft und ihrer Abteilungen auf. Diese Kandidaturen werden von dem Vorstand der gemeinsamen Verbandsorgane der Gewerkschaftsbewegung begutachtet und dem Exekutivkomitee des Rats unterbreitet, der diese bestätigt oder ablehnt und andere, würdigere Kandidaten im Einvernehmen mit den gemeinsamen Organen und mit Berücksichtigung der Aussichten des Verbandes der Gemeindegewerkschaft vorschlägt.

Auf diese Weise haben wir in allen Abteilungen der lokalen Wirtschaft gewerkschaftliche Arbeiter, die aus den Gemeindegewerkschaften hervorgegangen sind und als Leiter oder Stellvertreter der Betriebe fungieren. Das gab die Möglichkeit, den biden Stadtbater durch einen Straßenbahnführer, einen Retortenarbeiter, einen Feuerwehrmann, einen Arbeiter der Wasserwerke usw. zu ersetzen. Die Posten der Direktoren sowie die administrativen Posten in den einzelnen Betrieben, wie die Wasserwerke, das Gaswerk, die Straßenbahn, die Feuerwehr usw. werden nach gemeinsamer Begutachtung der aufgestellten Kandidaturen seitens des Verbandes und des Leiters der lokalen Wirtschaftsabteilung befestigt. Die endgültige Bestätigung hängt von der Abteilung der lokalen Wirtschaft ab. In der Praxis gab das die Möglichkeit, mehrere Hunderte von Arbeiter-Administratoren zu schaffen.

Tatsächlich beteiligen sich die Gemeindegewerkschaften auf folgende Weise an der Leitung der Gemeindegewerkschaft. Durch den Vorstand des Verbandes nehmen sie tätigen Anteil an der Ausarbeitung allgemeiner Programme und Produktionspläne für die Stadtwirtschaft im allgemeinen, wie auch für die einzelnen Betriebe der Gemeinde. Die Pläne und Programme für die einzelnen Betriebe werden unter Teilnahme der Arbeiter dieser Betriebe, d. h. ihrer Betriebsräte und der ganzen Arbeitermasse zusammengestellt. Die Ausführung der in Aussicht genommenen Pläne und Programme, sowie die Leitung des Betriebes ist vollkommen der administrativen Leitung anheimgestellt, die die juristische Verantwortung für den Gang und Stand des Betriebes trägt und den höheren Wirtschaftsorganen, sowie dem Verbande Rechenschaft geben muß. Dem Verband gegenüber wird der Rechenschaftsbericht auf folgende Weise durchgeführt: Ungefähr einmal monatlich verliest die Leitung des Betriebes auf einer Arbeiterversammlung des betreffenden Betriebes einen klar und vollständig gehaltenen Bericht. Die Arbeiter besprechen diesen, wobei sie auf die Fehler der Leitung hinweisen und ihre guten Seiten hervorheben. Das Resultat der Aussprache wird zusammengefaßt und dann ein entsprechender Beschluß angenommen, der, wenn keine Meinungsverschiedenheiten bestehen, durchgeführt wird.

Was die Gemeindegewerkschaft als Ganzes anbetrifft, so wird ebenso verfahren: der Leiter der Wirtschaftsabteilung oder die Leitung der betreffenden Betriebe verliest während einer Sitzung des Vorstandes des Verbandes einen Bericht, der Vorstand bespricht diesen und fordert die Leitung auf zu verbessern, was der Verbesserung bedarf. Die hier entstehenden Meinungsverschiedenheiten werden auf gemeinsamen Sitzungen geklärt oder durch höher stehende Verbandsorgane entschieden.

Auf diese Weise ist die Stadtwirtschaft vollkommen kommunalisiert und wird von der Arbeiterklasse geleitet, die ihre Rechte den Arbeitern und Angestellten der Gemeindegewerkschaft anvertraut hat.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

Gegen den sozialpolitischen Mißbrauch des Ermächtigungsgesetzes, den die Reichsregierung durch die von ihr erlassenen Notverordnungen treibt, hat die sozialdemokratische Reichstagsaktion eine Anzahl Änderungsanträge und eine Interpellation im Reichstage eingebracht. Sie verlangt die völlige Aufhebung einzelner Bestimmungen (wie zum Beispiel die Personalabbauverordnung usw.), zum Teil die Aufhebung einzelner Paragraphen der Bestimmungen (z. B. von § 42 der 3. Steuernotverordnung usw.), zum Teil verlangt sie, wie z. B. bei der Arbeitszeiterverordnung, grundsätzliche Änderungen und Verbesserungen. In einer längeren Resolution wird zu der sozialen Krise Stellung genommen und eine wirkliche Festlegung des Achtstundentages gefordert. Bezüglich der Arbeitspflicht wird verlangt, daß die sich bis jetzt ergebenden Mißstände bei der Durchführung der Arbeitspflicht beseitigt werden, daß nur angemessene Arbeit und nur in den Grenzen verlangt wird, die den Verhältnissen der Arbeitslosen entsprechen. Außerdem sollen die tarifmäßigen Löhne geschützt werden. In der Interpellation heißt es u. a.:

„Ist die Regierung bereit: 1. In Übereinstimmung mit der Politik des unglücklichen Arbeitsministers von Washingtoner Abkommen über den achtstündigen Arbeitstag sofort zu realisieren; — 2. endlich die vom Reichstag wiederholt gefaßten Beschlüsse auf Beschaffung von Arbeitsgelegenheit anzuführen und die zu derselben

Frage vorliegenden umfassenden Vorschläge der Gewerkschaften zu beachten; — 3. gegen den von der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände organisierten Widerstand und die von dort betriebene offene Gesetzesabotage zum Zwecke der Befestigung der Tarifverträge und der staatlichen Schlichtungsorgane entschiedene Abwehrmaßnahmen zu treffen, den Arbeitern und Angestellten einen ausreichenden Lohn zu gewähren; — 4. die Schlichtungsausschüsse anzuweisen, die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden nur bei zwingendem Nachweis volkswirtschaftlicher Notwendigkeit und nur von Fall zu Fall verbindlich zu erklären; — 5. Was gebietet die Reichsregierung zu tun, um zu verhindern, daß durch einen anhaltenden Lohnabbau und eine übermäßig verlängerte Arbeitszeit, die beide produktionshemmend wirken, erneut die außenpolitisch gefährliche Auffassung entsteht, als wäre in nächster Zeit eine Schmutzrentierung von Deutschland auf dem Weltmarkt zu erwarten?“

Die Regierung erklärte hierzu, daß an den Bestimmungen nicht gerüttelt werden dürfe, insbesondere würde die Stabilisierung der Marktlage gefährdet, wenn den sozialdemokratischen Anträgen Rechnung getragen würde. Lieber würde sie (die Regierung) den Reichstag auflösen. Die Antwort darauf gab am 5. März der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Breitscheid, aus dessen Rede wir folgende Stellen wiedergeben:

Die Rede des Reichstages konnte nur so ausgefaßt werden, daß er schon eine gründliche Beratung von Änderungsanträgen als eine Gefährdung der Währung betrachtet und daß es daher zweckmäßiger sei, den Reichstag nach Hause zu schicken. Wir können uns dadurch in unserer sachlichen Stellungnahme nicht beeinflussen lassen. Wir bestreiten entschieden, daß unsere Anträge geeignet sind, die Stabilität der Rentenmark zu erschüttern. Von unserer Seite wird nichts geschehen, die Stabilität der Währung, an der die Arbeitermassen das größte Interesse haben, zu erschüttern. Die Behauptung des Reichsarbeitsministers, daß die Vertreter der Spitzenorganisationen eine Verordnung über die Arbeitszeit verlangt hätten, ist unrichtig. Die Gewerkschaftsvertreter wollten stattdessen Änderungsanträge zu einem dem Reichstag vorgelegten Regierungsentwurf. Demals hat der Minister die Erfüllung der vorgetragenen Wünsche zugesagt, die Zusage ist jedoch nur zum Teil erfüllt worden. Wir stehen selbstverständlich nach wie vor zu dem Grundsatze des Achtstundentages, den die Arbeitgeber aufs bestmögliche anstreben, ohne daß die Anhänger des Achtstundentages bei dem Ministerium für Sozialpolitik irgendeine Unterfütterung und irgendeine Rücksicht finden. Die Forderung des Achtstundentages ist für uns sittlich wie volkswirtschaftlich berechtigt. Wir verlangen daher von der Regierung die Realisierung des Washingtoner Abkommens, das auch gewisse Abweichungen und Ausnahmefälle vorsieht. Die Regierung erklärt, daß in Deutschland kein Wiederaufbau und für die Reparationsforderungen länger als acht Stunden gearbeitet werden muß. Bedenkt man nicht, daß die auf dem Weltmarkt konkurrierenden Länder ihrerseits den Achtstundentag dann auch nicht anfrüherhalten, und daß dadurch die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands in keiner Weise gehoben wird? Den Zusammenhang zwischen Reparationen und Arbeitszeit erkennen wir an. Aber es wäre durchaus verfehlt, wenn man jetzt, wo eine positive Lösung des Reparationsproblems nähergerückt scheint, wiederum versucht, die Hauptlast den breiten Massen aufzuladen. Gerade die Arbeiterklasse hat in den vergangenen Jahren schon am meisten gelitten, gezahlt und ausgehalten! Es handelt sich aber gar nicht um die Arbeitszeit; was wir erleben, ist die soziale Revolution auf der ganzen Linie, ist der Kampf gegen die Arbeitslöhne, um die Tarifverträge, gegen die deutsche Sozialpolitik überhaupt. Die Arbeiterklasse kämpft bereits nicht mehr um die Erhaltung der revolutionären Errungenschaften, sondern um Dinge, die sie vor dem Siege längst erobert zu haben glaubte. Das ist nicht der Weg zur Wiederherstellung des Eigentums und zur Wiederaufrichtung der deutschen Wirtschaft, wenn man die Löhne vergrößert und die Arbeitszeit verlängert! Unsere Wirtschaft leidet an der geringen Kaufkraft des inneren Marktes. Für uns ist der Klassenkampf eine objektive gegebene Tatsache, die wir nicht heraufbeschworen haben. Aber was wir jetzt sehen im Kampf der Schwerindustrie und des Unternehmertums gegen alle Rechte der Arbeiterklasse, das ist der Klassenkampf, das ist der Klassenkampf von der anderen Seite. Im englischen Bodarbeitskrieg haben längst die Interessen der Arbeitnehmerschaft gegen die Reeder und Werftbesitzer. Aber die ganze Londoner City und das übrige Unternehmertum stellte sich auf Seite der Bodarbeiter, indem man zugab, daß man bei ihren Lohnverhältnissen das Leben nicht fristen könne. Wo haben wir etwas Derartiges in Deutschland erlebt? Wenn von den deutschen Unternehmern der Klassenkampf wie gewöhnlich betrieben wird, braucht man sich nicht zu wundern, wenn die Arbeiterklasse die notwendigen Antworten gibt. — Dem Beamtenabbau hat man das Wünschelröhrchen der Sparbarkeit ungenutzt. Große Verdachtmomente sprechen aber dafür, daß auch konfessionelle und politische Ziele verfolgt wurden, zumal mit dem Abbau drei Männer beauftragt sind, die von sozialistischem Tinstern wegen Unzuverlässigkeit gegenüber der Republik abgelehnt wurden. Was die Besoldung der Beamten angeht, so sind wir also darüber einig, daß dieser Besoldungsprozeß unmöglich aufrechterhalten werden kann. Diese Besoldung schließt die Gefahr der Korruption in sich. Im kommenden Wahlkampf wird auch die Erfüllungspolitik, die Tatsache, daß Deutschland nie schwerer gelitten hat als in den Monaten, nachdem die Rechte mit der Erfüllungspolitik gebrochen hatte, eine große Rolle spielen. Alle werden den Wahlkampf aber auch auf dem Gebiet der inneren Politik führen, gegen die Diskontinuität des Wahlkampfes und gegen die soziale Reaktion.

• Aus unserer Bewegung •

Auf der Landeskonferenz der Gewerbe- und Staatsarbeiter Württembergs konnte Kollege Altwater feststellen, daß von wenigen Ausnahmen abgesehen, heute alle Gemeinde- und Staatsarbeiter in unserem Verband organisiert sind. Erfreulicherweise ist bei der Mitgliederzahl trotz des mit großen Härten verbundenen Personatabbaus in den Betrieben und Verwaltungen nur ein geringer Rückgang zu verzeichnen. Auch die Löhneverhältnisse der Fiskalen zeigen nach der verheerenden Wirkung der Inflation eine durchgreifende Besserung. Ein großer Mangel im Organisationsleben ist, daß viele Mitglieder die Arbeiterpresse nicht lesen. Hier muß Versäumtes nachgeholt werden. — Kollege Schulz vom Verbandsvorstand referierte dann über die Verhandlungen mit dem Reichsarbeitsgeberverband deutscher Gemeinden wegen der Verlängerung der Arbeitszeit. Wie in der Stuttgarter Versammlung machte sich auch hier über das Verlangen der Arbeitgeberorganisation eine starke Erbitterung bemerkbar. Dem Kollegen Bagh-Stuttgart war die Aufgabe zu Teil geworden, über die Lohnbewegungen im Allgemeinen unter besonderer Berücksichtigung der letzten Bezirksverhandlungen über die Arbeitszeit Bericht zu erstatten. In der Arbeitszeitfrage ist es nicht gelungen, alles abzuwehren. Grundsätzlich ist wohl der Achtstundentag anerkannt, jedoch müssen die Tagelöhner 51 Stunden pro Woche arbeiten. Bei den Schichtarbeitern verbleibt es in der Hauptsache bei der alten 48-Stundenarbeitszeit. Die Forderungen der Arbeitgeber gingen hier bis zu 12 Stunden pro Tag. In der Lohnfrage konnte nur der verlangte Abbau von drei Pfennig pro Stunde abgewehrt werden. Der Forderung auf Erhöhung der mehr als sehr niedrig und absolut ungenügenden Löhne wurde ein Erfolg zunächst nicht zu Teil. Bei der Diskussion über den Bericht kam von einer Reihe von Delegierten zum Ausdruck, daß für die verlangte Mehrarbeit Arbeitsstoffe genügend vorhanden wären. Der Verhandlungskommission wurden zum Teil recht bittere Vorwürfe gemacht: Der Lohn müsse erhöht werden, wenn nicht die Kollegenchaft wirtschaftlich ruiniert werden solle, der Verband müsse hier sofort eingreifen. Ein Redner beschränkte ein engeres Zusammenarbeiten mit den Beamten. Im Schlußwort ging Bagh nochmals auf alle die Einwände der Diskussionsredner ein. In den unteren Beamtengruppen ist wegen der Entlohnung und der Arbeitszeitfrage zweifellos eine große Gärung vorhanden. Verständnis für ein Zusammengehen in den genannten Fragen ist aber nur bei einem kleinen Teil der Beamten vorhanden. Die Arbeiterorganisationen waren immer zu einem Zusammengehen mit den Beamten bereit. Auf der andern Seite beabsichtigten naturgemäß die Verhältnisse in der Privatindustrie die städtischen Betriebe und Verwaltungen sehr. In namentlicher Abstimmung wurde der Standpunkt der Verhandlungskommission über das Arbeitszeitabkommen gebilligt. — Der Tarifvertrag für die württembergischen Staatskrankenanstalten ist durch das württembergische Innenministerium gebilligt worden. Altwater gibt eine Reihe von Wünschen des Personals zum Tarifabschluß bekannt. Die Organisation wird umgesehen, um Verschlechterungsanträgen der Regierung mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Dem wird von der Konferenz einstimmig zugestimmt. Nunmehr referierte Kollege Engelhardt über kommunalverfassung und Entlohnungsanfrage. An Hand von reichhaltigem Material zeigt Redner, wie das Kapital, begünstigt durch die Inflation, nach den wachsenden Betrieben der Städte die Hand ausstreckt. Die Kollegenchaft werde alles unterstützen, was geeignet ist, die Betriebe der bürokratischen Fiskalen zu entlasten. Das muß geschehen, ohne daß eine grundsätzliche Änderung in der Betriebsform eintreten müsse. Durch einstimmige Zustimmung zu der von Engelhardt vorgelegten Entschlebung bekundete die Konferenz ihr Einverständnis mit den Darlegungen Engelhardts. — Die Landeskommission wurde einstimmig wiedergewählt. Eine Reihe interner Verbandsfragen wie Anstellung hauptamtlicher Redner, Anteil der Fiskalen am Verbandsbeitrag für Fiskalzwede und Erhebung von Extrabeitrag waren Gegenstand lebhafter Kritik. Eine Reihe von Anträgen fanden Annahme, die dem Vorstand und dem Verbandssekretär überliefert wurden.

Chemnitz. In der Generalversammlung erstattete Kollege Vogel im Jahresbericht. In der Aussprache wurde an dem Geschäftsbericht keine Kritik geübt, dafür aber die für die deutschen Gewerkschaften noch einmal zum Verhängnis führende parteipolitische Auseinandersetzung, wie dies in Chemnitz leider fast in allen Gewerkschaftsversammlungen üblich ist, heftig geführt. Eine Entschleunigung an den ADGB, daß der Kampf um den Achtstundentag nicht geführt werden soll, fand einstimmige Annahme. Die Ortsverwaltung sollte nach Ansicht der „Opposition“ nach dem Verhältnisverhältnis gewählt werden. Trotz des Beschlusses der Verbandsmännerversammlung, eine gemeinschaftliche Vorschlagsliste aufzustellen, brachte die „Opposition“ ihren Antrag auf Verhältnismäßigkeit erneut ein, für die Mehrheit der Versammlung kein Interesse hatte. Die geheime Abstimmung ergab die Wahl der Kollegen Vogel als Vorsitzenden, Grunpner als Kassierer, Arnold, Berger, Dietrich, Fr. Jozuka, Latka, Lindner, Lüder, Ludwiga, Nistler, Permeier, Schumay, Eubr und Weick. Die Fraktion „Opposition“

hat durch ihren Eigeninn keinen Kandidaten ihrer 15 Personen zählenden Vorkomitee durchgebracht.

Mühlhausen (Thüringen). In unserer am 29. Februar unter polizeilicher Aufsicht abgehaltenen Mitgliederversammlung hielt Gauleiter Stierwald ein Referat über die allgemeine wirtschaftliche Lage der Gemeindegewerkschaften. Hierauf gab Kollege Günther Bericht über die Verhandlungen mit den UGB über die Arbeitszeit. Er schilderte, mit welchen Mitteln der UGB arbeitet, um den Achtstundentag zu durchbrechen. Der bekannte Syndikus Feuerherde gibt den Mitgliedstädten Anweisungen, daß auf Grund der Vereinbarungen der Neunstundentag Anweisungen, daß auf Grund der Vereinbarungen der Neunstundentag eingeführt werden soll, obwohl mit uns keine Vereinbarungen getroffen waren. Günther gab bekannt, daß er von der Stadtverordnetenmehrheit (VSPD) das Versprechen erhalten habe, daß eine andere Arbeitszeit wie 8 Stunden nicht eingeführt werde. Trotzdem muß ein jeder Kollege den Kampf, der um die Arbeitszeit geführt wird, finanziell unterstützen durch Entnahme von Kampffondsanteilen, denn wir müssen Solidarität mit dem Kollegen im Reiche üben, die in der Achtstundentagsfrage stark bedrängt sind. Die Versammlung wurde mit einem Hoch auf den Achtstundentag geschlossen.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Geheime Schiedsprüche. Daß die Auswirkung der Arbeitszeitverordnung nicht nur bei uns zu katastrophalen Differenzen führt, beweisen folgende Darlegungen des „Vorwärts“: Im Reichsarbeitsministerium und in den diesem unterstellten Schlichtungsinstanzen hat sich eine Praxis des Schlichtungsverfahrens herausgebildet, die ungesetzlich ist. Arbeitszeitverordnung und Tarifrecht über den Hausen wirkt und aus purer Liebedienerei gegenüber den Schwarzmachern im Unternehmerlager das Schlichtungsverfahren in sein Gegenteil verkehrt. Unser offener Verleugung der von ihm selbst erlassenen Arbeitszeitverordnung erklärt der Reichsarbeitsminister (sogenannte Schiedsprüche, die gegen den ausdrücklichen Willen einer Partei zustande kommen, für verbindlich, versucht also zwangsweise von Staats wegen und mit den Nachmitteln des Staates einer Partei den Willen der anderen Partei, d. h. den Arbeitern und Angestellten den Willen der Unternehmer aufzuzwingen. Man muß schon nach Sowjetrußland gehen, um einen ähnlichen Mißbrauch der Nachmitteln des Staates zu finden. Die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember sieht bekanntlich im § 1 vor, daß „die regelmäßige werktätige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten“ darf. Es folgen dann eine Reihe von Bestimmungen, die die Ausnahmen der regelmäßigen achtstündigen Arbeitszeit umgrenzen. § 5 sagt:

Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 1 und 2 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1. ... Sind in einem Tarifvertrag die näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit besonderer Vereinbarung oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorbehalten, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von der obersten Landesbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht zustande kommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit treffen, die solange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt. In den Fällen des Abs. 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Diese Bestimmungen sagen also mit einfacher Klarheit, daß außer den genau umgrenzten Ausnahmen von der regelmäßigen achtstündigen Arbeitszeit eine längere regelmäßige Dauer als die achtstündige Arbeitszeit nur durch Tarifvertrag vereinbart werden kann. Und wenn in einem Tarifvertrag die Entscheidung über die Arbeitszeit einer Schlichtungsinstanz vorbehalten ist, tritt diese an Stelle der Vertragsparteien selbst, und nur in diesem Falle kann die dazu bestimmte Landesbehörde eine längere regelmäßige als die achtstündige Arbeitszeit festsetzen. An Stelle der obersten Landesbehörde tritt der Reichsarbeitsminister nur in solchen Fällen, wo Tarifverträge für mehrere Länder gelten. Wie aber sieht die Praxis des von allen bürgerlichen Parteien unterstützten Reichsarbeitsministers aus? Sie schlägt allen diesen Bestimmungen, die von den (früheren) Konstitutionsparteiern vereinbart worden sind, direkt ins Gesicht. Nach Abschluß eines Tarifvertrages bzw. unter Bemühung des reichlich unklar gefassten § 12 der Arbeitszeitverordnung, wonach gültige Verträge, sofern sie „eine geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsehen“ — und das wird so ausgelegt, daß die unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen Ausnahmen ohne weiteres als Arbeitszeit gerechnet werden — mit 30-tägiger Frist gebilligt werden können, verlangen die Arbeitgeber bei Abschluß eines neuen Vertrages die Festsetzung der 8- bis 60stündigen regelmäßigen Arbeitszeit. Diese Forderung wird natürlich von den Arbeitnehmern abgelehnt, worauf der Schlichter bzw. das Reichsarbeitsministerium angerufen werden. Der angerufenen Schlichtungsinstanz liegt nicht etwa ein Tarifvertrag vor, der dessen Schiedspruch in der Frage der Arbeitszeit vorseht, wie dies im § 8 der Arbeitszeitverordnung gefordert wird, sondern ein Verlangen der Arbeitgeber, das von den Arbeitnehmern abgelehnt wird. Nichtsdestoweniger kommen die angerufenen Schlichtungsinstanzen fast regelmäßig dem Verlangen

der Arbeitgeber nach und sehen — im flagranten Widerspruch zu den Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung — eine längere regelmäßige Arbeitszeit als die achttündige fest oder überlassen es dem Willen der Arbeitgeber allein, eine längere als die achttündige Arbeitszeit anzuordnen. Solche Schiedsprüche sind ohne weiteres ungesetzlich. Die Gewerkschaften dürfen sich fortan nicht mehr damit begnügen, sie abzulehnen, sie müssen versuchen, dagegen mit allen Rechtsmitteln anzukämpfen. Was aber tut der Reichsarbeitsminister gegen die ungesetzliche Entscheidung der ihm direkt unterstehenden Schiedsgerichtsstellen? Er erklärt sie für verbindlich. Damit fügt er einer Rechtsverletzung zwei weitere Rechtsverletzungen hinzu. Denn nach dem klaren Wortlaut des § 5 der Arbeitszeitverordnung kann 1. nur ein an Stelle des § 1 tretender Tarifvertrag für verbindlich erklärt werden und 2. ist der Reichsarbeitsminister nur dann berechtigt, eine vorläufige Entscheidung zu treffen, wenn der Tarifvertrag „für mehrere Länder“ Geltung hat, andernfalls ist die oberste Landesbehörde zuständig. Der Reichsarbeitsminister setzt also an Stelle des Tarifvertrages eine von ihm einseitig Schlichtungsinstanz bzw. deren „Schiedspruch“ und sich selbst an Stelle der obersten Landesbehörde. Eine derartige, von der obersten Reichsbehörde fortgesetzte gültige Rechtsverletzung muß verheerend mitlen. Sie kann vermöglicherweise weitergetragen werden. Alle auf die Art zustande gekommenen und für verbindlich erklärten „Schiedsprüche“ sind rechtsunfähig und es muß mit allen verfügbaren Rechtsmitteln angestrebt werden, daß sie für null und nichtig erklärt werden. Für die aus diesen Schiedsprüchen den Arbeitnehmern und deren Betrieben entstehenden Schäden und Nachteile haftet der Reichsarbeitsminister. Man wird fragen, wie eine so beispiellose Vergewaltigung des Rechts möglich sein kann. Man braucht nur die Unternehmerpresse nachzuhören, um darüber Klarheit zu bekommen: Als die Arbeitszeitverordnung veröffentlicht wurde, erhob sich im Unternehmerlager ein fürchterliches Geschrei gegen den „Zwangstarif“. Man ging so weit, die Befreiung des Reichsarbeitsministeriums zu fordern. Da bekam es Dr. Brauns offenbar mit der Angst zu tun. Er vergewaltigte einfach die Arbeitszeitverordnung in der geschilderten Weise. Der freie Tarifvertrag wird beseitigt, die obersten Landesbehörden werden ausgeschaltet. An ihrer Stelle tritt das Diktat der Scharfmacher, das der Reichsarbeitsminister für „Recht“ erklärt. Mit diesem Skandal dem wir bereits große Wirtschaftskämpfe verdanken, und die dem Zwang zu Wirtschaftskämpfen muß ein Ende gemacht werden. Sonst hört das Deutsche Reich auf, ein Rechtsstaat zu sein.

Frankreich. (Die Böhnerinnenruhe.) Der Artikel 29 des ersten Buches des Arbeitsgesetzbuches sieht vor, daß „die Einstellung der Arbeit von Frauen in acht aufeinanderfolgenden Wochen vor und nach der Niederkunft“ kein Grund zur Lösung des Arbeitsvertrages sein darf. Zuwiderhandlungen werden bestraft unter Zahlung von Entschädigung bei Verletzung der Interessen der Frau. — In einer Sitzung vom 23. Januar 1924 hat die Abgeordnetenkammer einem Gesetzentwurf zugestimmt, der die Bestimmungen des Gesetzbuches abändert und die Dauer der Böhnerinnenruhe auf 12 Wochen heraufsetzt mit der Bestimmung, daß die Periode auf 15 Wochen erhöht werden kann, wenn die Frau infolge von Krankheit, die durch die Schwangerschaft oder Niederkunft verursacht wurde, nicht in der Lage ist, zu arbeiten.

Rundschau

Haftbarmachung der Gewerkschaften für Streikschäden. Im Jahre 1901 machte der Ausgang des Prozesses zwischen der englischen Taff-Ba-e-Eisenbahngesellschaft und dem englischen Eisenbahnerverband in der ganzen Welt großes Aufsehen. Das Oberhaus als oberster Gerichtshof hatte entschieden, daß die Gewerkschaften für alle Schäden, die aus ihrem Vorgehen einem anderen erwachsen, haftbar gemacht werden könnten, auch wenn keinerlei strafbare Handlung vorläge. Dieses Urteil hat dem Eisenbahnerverband nicht weniger als 42 000 Pfund Sterling oder 840 000 Goldmark gekostet und den übrigen Gewerkschaften 200 000 Pfund Sterling oder 4 000 000 Goldmark. Durch ein besonderes Gesetz im Jahre 1906 ist erst die fortlaufende Wirkung dieses Oberhausurteils, das allgemein als der Taff-Ba-e-Entscheid bezeichnet wurde, aufgehoben worden. — Einen solchen Taff-Ba-e-Entscheid hat nun kürzlich das Landgericht II in Berlin gegen die Reichsgewerkschaft der Eisenbahner gefällt. Ein holländischer Kaufmann war 1922, während des allgemeinen Eisenbahnerstreiks, verhindert, Deutschland zu verlassen. Weil diesem Manne durch seinen verlängerten Aufenthalt in Deutschland erhebliche Kosten entstanden, strengte er gegen die Reichsgewerkschaft und deren Führer Schadenersatzklage an, weil sie für den Streik verantwortlich seien. Das Landgericht hat die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung verurteilt, weil nach der vom Gericht gegebenen Begründung die Eisenbahner kein Streikrecht haben. Wir bestreiten natürlich die in der Begründung enthaltene Verneinung des Streikrechts. Schon aus dem Grunde halten wir das Urteil für ein Fehlurteil. Wenn dies Landgerichtsurteil aber allgemein Rechtspraxis in Deutschland werden sollte, dann wäre das Streikrecht so gut wie aufgehoben, denn es wäre unmöglich, diese Schäden zu ersehen. Man denke doch, daß der bestreikte Unternehmer gerade durch das Zuführen wirtschaftlichen Schadens zum Rechtsgeschehen gezwungen werden soll. Hätte er Schadenersatz zu verlangen, wäre für ihn der Streik nicht von Bedeutung. Wir erwarten, daß die Berufungsinstanz dieses unverstandliche Urteil aufhebt. Im anderen Falle müßte in ernster Abwehr eine neue Rechtsgrundlage erlangt werden.

Internationale Rundschau

Rußland. Ueber die russische Gewerkschaftsbewegung werden jetzt Mitgliederzahlen veröffentlicht, die interessante Einblicke bieten. Es handelt sich um den Mitgliederbestand der russischen Gewerkschaftsorgane am 1. Oktober 1923 im Vergleich zu früher. Die Zahlen ergeben folgendes Bild:

A. Industrie:		B. Verkehr:			
1. Jan. 1921	1. Okt. 1923	1. Jan. 1921	1. Okt. 1923		
Berleiindustrie . . .	26 953	27 000	Eisenbahn . . .	1 127 479	741 000
Ferrobahn . . .	821 694	305 000	Wassertransport . . .	298 836	128 000
Holzindustrie . . .	24 955	122 000	C. Staatsbeamte und andere Angestellte:		
Lebensmittelindustrie . . .	278 406	89 000	Beamte (Exklusiv d. d. g. l.)	789 027	68 000
Textilindustrie . . .	887 850	822 000	Vorbereitung . . .	789 027	487 000
Buchdruckergewerbe . . .	83 871	77 000	D. Andere Gebiete:		
			Land- u. Forstwirtschaft	639 954	326 000
			Handel und Gewerbe	228 877	173 000
			Sonstige Gebiete . . .		
				1 028 122	638 000
				1 817 531	1 104 000
				2 141 389	2 280 000

Eingegangene Schriften und Bücher

Die Goldendrucke, aufeinandergeheftet in Verbindung mit dem Reichsarbeitsministerium. Preis 80 Pf. Zu beziehen beim Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H., Berlin SW. 68.

Einflussiges Angebot! Nur für Verbandsmittglieder! Die Grundlinien der Weltgeschichte

von D. G. Wells.

Der in allen Erdteilen bekannte Verfasser schildert die Weltgeschichte von den Ursprüngen bis zum heutigen Tage als Streifen. Das Werk erscheint in 14 Lieferungen. Jedes Heft umfaßt 48 Seiten mit vielen Bildern und Karten. Der Preis jeder Lieferung ist 1,50 M.

Vorgangspreis für Mitglieder 1,25 M.

Aus dem Inhalt: Die Entstehung unserer Welt. — Die Entstehung des Menschen. — Die Vorpriordännerung der Geschichte. — Judäa, Griechenland und Indien. — Der Aufstieg und der Zusammenbruch des Römischen Reiches. — Christentum und Islam. — Die mongolischen Reiche und die neuen Reiche. — Zeitalter der Großmächte.

Der Bezug der ersten Lieferung verpflichtet zur Abnahme des ganzen Werkes.

Bestellungen nimmt entgegen: Abteilung Bücher und Karten, Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Berlin SW. 33, Schönebergische Straße 42.